

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 380 64 30
Fax. +41 31 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 10.08.2016

Revision der Steueramtshilfeverordnung Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20.04.2016 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes das Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Steueramtshilfeverordnung eröffnet. Wir erlauben uns im Namen von TREUHAND|SUISSE, zu ausgewählten Aspekten der Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. 5 Ausnahme für Bagatellfälle

Die in Abs. 2 vorgesehene Regelung, wonach in Zweifelsfällen der spontane Informationsaustausch durchzuführen ist, ist abzulehnen. Es besteht die Gefahr, dass die mit dem Informationsaustausch betrauten Stellen jeglichen Fragen, Diskussionen und Problemen aus dem Weg gehen werden, und in jedem Fall spontan Informationen austauschen. Aufgrund der „kann“-Formulierung wird dies den entsprechenden Stellen möglich sein – der Weg des geringsten Widerstandes ist offen. Es kann zu nicht notwendigem Verwaltungsaufwand kommen.

Wie unter Ziff. 1.2. des erläuternden Berichtes ausgeführt wird, kommt den Behörden des informierenden Staates in Anwendung des spontanen Informationsaustausches ein grosses Ermessen zu. Bei der Ermessensausübung muss der Sinn und Zweck des spontanen Informationsaustausches eine gewichtige Rolle spielen. Gestützt auf die internationalen Vereinbarungen soll der spontane Informationsaustausch im Wesentlichen dazu dienen, dass multinationale Unternehmungen keine aggressiven Steuerplanungsmöglichkeiten nutzen können. Bei Zweifelsfällen muss sich deshalb die Frage, ob der spontane Informationsaustausch durchzuführen ist oder nicht, an den vorgeannten Prämissen richten. Dies muss bedeuten, dass in Zweifelsfällen ein spontaner Informationsaustausch nur dann Platz haben kann, wenn damit aggressivere Steuerplanungsmodelle verbunden sind. Ansonsten ist in Zweifelsfällen auf den spontanen Informationsaustausch zu verzichten.

2. Zu Art. 6 Zusammenarbeit der Behörden

Es ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Steuerrecht um Abgaberecht handelt. Dem Legalitätsprinzip kommt damit eine gewichtige Bedeutung zu. Es ist deshalb unter rechtsstaatlichen Überlegungen kritisch, wenn den Vollzugsorganen sehr weit reichende Ermessensspielräume zugestanden werden. TREUHAND|SUISSE hat zwar Verständnis dafür, dass es im heutigen Zeitpunkt schwer abschätzbar ist, in welchen übrigen Fällen ein spontaner Informationsaustausch stattfinden soll. Trotzdem ist den rechtsstaatlichen Prinzipien, wonach in einem Gesetz die Grundzüge geregelt werden, und mittels klarer Delegationsvorgaben der Exekutive die Möglichkeit eingeräumt wird, auf dem Verordnungsweg zusätzliche Regelungen festzulegen, Rechnung zu tragen. Gestützt auf die Vernehmlassungsvorlage muss hingegen festgestellt werden, dass im Gesetz nur wenige Grundzüge enthalten sind, und auf dem Verordnungsweg den Vollzugsorganen weitreichende Entscheidungsspielräume zugestanden werden. Um diesbezüglich eine erhöhte Rechtssicherheit zu erreichen, ist die Festlegung weiterer Vorgaben notwendig.

Art. 6 fordert ein Zusammenarbeiten des SIF, der ESTV und der kantonalen Steuerverwaltungen. Für die Zusammenarbeit und Koordination im Steuerwesen zwischen dem Bund und den Kantonen besteht bereits heute eine Organisation, nämlich die Schweizerische Steuerkonferenz. Diese bzw. die Arbeitsgruppe Amtshilfe hat sich bislang um die verschiedenen Themen rund um die Amtshilfe in der Schweiz gekümmert. Diese Arbeitsgruppe hat die entsprechende Erfahrung, weshalb vorgeschlagen wird, dass die in Art. 6 beabsichtigte Zusammenarbeit über die Arbeitsgruppe Amtshilfe der Schweizerischen Steuerkonferenz laufen soll, zumal diese Erfahrung in Amtshilfethemen hat.

3. Zu Art. 8 Steuervorbescheid: Definition

Es ist eine Tatsache, dass in der Praxis nur in schriftlicher Form abgefasste Steuervorbescheide akzeptiert werden. Mündliche Auskünfte der Steuerbehörden werden mit dem Vorbehalt versehen, dass darauf nicht abgestellt werden kann, und dass eine definitive Beurteilung erst gestützt auf die Vorlage der entsprechenden Unterlagen sowie schriftliche Darstellung des Sachverhaltes erfolgen kann. In Art. 8 ist deshalb zu ergänzen, dass als Steuervorbescheid eine schriftliche Auskunft, eine schriftliche Bestätigung oder eine schriftliche Zusicherung gilt. Dies entspricht, wie bereits erwähnt, auch der heutigen Praxis.

Die Regelung, nur schriftliche Zusicherungen melden zu müssen, erhöht demnach die Rechtssicherheit. Es wird im Geschäftsverkehr zwischen den Steuerbehörden und den Steuerpflichtigen täglich so vieles ausgetauscht, dass den Beteiligten wohl eine Menge an Zusatzaufwand drohen würde, falls sie jegliche Auskünfte, etc. auf die Definition eines Steuervorbescheides prüfen müssten.

Im erläuternden Bericht wird ferner ausgeführt, dass im Veranlagungsverfahren erteilte Auskünfte, Bestätigungen oder Zusicherungen nicht als Steuervorbescheide gelten, soweit sie die geprüften Steuerjahre betreffen. Aus Gründen der Rechtssicherheit, und um Unklarheiten zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dies in einem Abs. 2 zu Art. 8 explizit festzuschreiben.

4. Zu Art. 9 Steuervorbescheid: Verpflichtung zum spontanen Informationsaustausch

In Abs. 3 wird vorgesehen, dass die Verpflichtung zum spontanen Informationsaustausch unabhängig davon besteht, ob der dem Steuervorbescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt sich verwirklicht hat oder nicht. Weiter führt Art. 14 Abs. 1 aus, dass Informationen, welche für die Veranlagung

der steuerpflichtigen Person nicht relevant sind, zu berichtigen und die Berichtigungen entsprechend zu übermitteln sind. Diese Abfolge von Information und Berichtigung der Information ist wenig sinnvoll und kann zu administrativen Leerläufen führen. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass die Durchführung des Informationsaustausches stattfinden soll, wenn der im Steuervorbescheid dargelegte Sachverhalt effektiv realisiert wurde. Dies lässt sich im Rahmen des Veranlagungsverfahrens überprüfen. Mit dieser Lösung ist es nicht mehr notwendig, die Empfängerstaaten über nicht realisierte bzw. nicht relevante Vorgänge entsprechend zu informieren. Bei Umsetzung der Lösung ist ferner zu berücksichtigen, dass die in Art. 12 geregelten Fristen entsprechend anzupassen sind. Es kann generell darauf abgestützt werden, Informationen erst nach der rechtskräftigen Veranlagung des Sachverhalts auszutauschen.

5. Zu Art. 10 Steuervorbescheid: Empfängerstaaten

Gemäss Abs. 3 kann der SEI die Übermittlung auf diejenigen Staaten beschränken, die sich zum Standard der OECD betreffend dem spontanen Informationsaustausch über Steuervorbescheide bekennen.

Einerseits ist die vorgesehene „kann“-Vorschrift abzulehnen. Es kann nicht sein, dass die Schweiz den Aufwand mit dem Informationsaustausch auf sich nimmt, von anderen Staaten hingegen keine Informationen erhält, weil diese, aus welchen Gründen auch immer, den mit dem Informationsaustausch verbundenen Aufwand nicht auf sich nehmen wollen. Deshalb ist festzuhalten, dass im entsprechenden Fall kein Informationsaustausch mit solchen Staaten erfolgt. Diese Lösung kann unter anderem auch dazu beitragen, dass andere Staaten die Vorgaben zur internationalen Amtshilfe in Steuersachen auch umsetzen.

Andererseits reicht es nicht, wenn sich andere Staaten zum Standard der OECD bekennen. Es ist notwendig, dass der Standard umgesetzt und auch vollzogen wird. Mit einem Bekenntnis dazu sind noch keine Informationen ausgetauscht.

6. Zu Art. 11 an den SEI zu übermittelnde Informationen

Art. 11 Abs. 1 Bst. h bis l sowie Abs. 2 Bst. b und c sehen verschiedene Pflichten der Steuerbehörden hinsichtlich Name, Adresse sowie Steueridentifikationsnummern von ausländischen Unternehmen und Betriebsstätten vor. Diese absoluten Formulierungen sind in dem Sinne zu lockern, dass die Steuerbehörden diese Angaben nur liefern müssen, wenn der dazu notwendige Aufwand verhältnismässig und zumutbar ist. Es kann nicht sein, dass schweizerische Steuerbehörden sich im Ausland mit grossem Aufwand um die Beschaffung von Steueridentifikationsnummern und dergleichen kümmern müssen, zumal der andere Staat bei der Beschreibung des Unternehmens die notwendigen Nummern, etc. selber wird ausfindig machen können. Schliesslich hat der entsprechende Staat die Nummern auch vergeben.

7. Zu Art. 12 Fristen und Art. 13 Übermittlung an Empfängerstaaten

Es ist aus Rechtssicherheitsgründen problematisch, wenn verschiedene Fristen festgelegt werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass die in Art. 12 und Art. 13 festgelegten Fristen einheitlich sein sollen. Entweder betragen die Fristen 60 Tage, wie in Art. 12 vorgesehen, oder 90 Tage, wie in Art. 13 stipuliert.

8. Zu Art. 16 Übergangsbestimmungen

In Abs. 2 wird eine Frist von 9 Monaten vorgeschlagen. Eine solche Frist ist in der schweizerischen Rechtsordnung eher unüblich, weshalb vorgeschlagen wird, die Frist auf 12 Monate bzw. ein Jahr festzulegen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband



Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE



Branko Balaban
Leiter Institut Steuern TREUHAND|SUISSE